vertreten durch; Gerhard Stucki, Präsident, Vogelherdstrasse 16a, 9016 St. Gallen Tel: 071 288 00 10 / E-Mail: gerhard-stucki@bluewin.ch / www.polizeischuetzen-sg.ch

Reglement für die Benützung der Schiessanlage Ochsenweid

Inhalt

1.	Gel	tung und Zweck	2
2.	Allg	emein	2
	2.1.	Grundsatz	2
	2.2.	Standbelegung	2
3.	Sch	iessbetrieb	2
,	3.1.	Standaufsicht	2
,	3.2.	Benützung zum lizenziert sportlichen Schiessen (spS)	2
,	3.3.	Benützung zum nicht sportlichen Schiessen (nspS)	3
,	3.4.	Combat	3
,	3.5.	Waffenhandhabung	3
,	3.6.	Nichtmitglieder	3
,	3.7.	Munition	4
4.	Ver	mietung	4
4	4.1.	Haftung	4
5.	Par	kplätze (PP)	5
į	5.1.	Barrieren	5
6.	Ben	nerkungen	5
7	Cor	inhtentand	_



1. Geltung und Zweck

Dieses Reglement gilt für alle Vereinsmitglieder und Nutzer der Schiessanlage. Es hat den Zweck einen reibungslosen Schiessbetrieb zu gewährleisten. Zudem enthält es Verhaltensanweisungen bei Miete der Räumlichkeiten und/oder der gesamten Anlage.

2. Allgemein

2.1. Grundsatz

Die Anlage dient in erster Linie den Polizeischützen St.Gallen zum Ausführen des Schiesssportes und dessen Förderung. Schiesszeiten und –tage des Vereins können dem Jahresprogramm entnommen werden.

Die Anlage wurde so konzipiert, dass eine Nutzung durch die Polizeikorps zur Durchführung ihrer Schiessaus- und Weiterbildung möglich ist.

2.2. Standbelegung

Die Belegung der Anlage ist auf der Homepage der Polizeischützen im Kalender Standbelegung ersichtlich. Kantons- und Stadtpolizei haben einen eigenen Zugang zum Kalender. Sie tragen ihre Bedürfnisse in gegenseitiger Absprache selbst ein.

Weitere Einträge werden durch den Vorstand vorgenommen.

Der Vorstand entscheidet über die Zulassung weiterer Nutzer der Räumlichkeiten oder der ganzen Schiessanlage.

3. Schiessbetrieb

Die Vereinsabende – Montag, bzw. Oster- und Pfingstdienstag und Donnerstag stehen den Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Eine Standaufsicht macht die Anlage für den Schiessbetrieb bereit und überwacht diesen.

Vereinsmitglieder sind im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb bei der USS versichert.

3.1. Standaufsicht

Den Weisungen der anwesenden Standaufsicht ist Folge zu leisten. Sie hat die Vollmacht des Vorstandes. Ihr Pflichtenheft kann auf der Homepage eingesehen werden.

Bei der Standaufsicht können Ordonnanzmunition und die nötigen Standblätter bezogen werden. Die Standblätter sind vollständig ausgefüllt an die Standaufsicht zurück zugeben.

3.2. Benützung zum lizenziert sportlichen Schiessen (spS)

Für das spS steht den Mitgliedern der Montag und beschränkt der Donnerstag zur Verfügung. Lizenziert sportlich schiessende (LsS) Mitglieder können auch am Donnerstag die 25 m Anlage benützen. Sie haben Vorrang und dürfen einen Wagen mit fünf Scheiben für sich beanspruchen oder in Absprache auch teilen. Der Standchef sorgt für geordnete Verhältnisse und einen unfallfreien Verlauf der Schiessübungen.



3.3. Benützung zum nicht sportlichen Schiessen (nspS)

Für das nspS steht die 25 m Anlage wöchentlich lediglich am Donnerstagabend zur Verfügung. NspS dürfen die elektronische 50 m Anlage erst nach ersuchen bei der Standaufsicht benützen und müssen durch diese betreut werden bis eine akzeptable Treffsicherheit feststeht.

Es dürfen nur Ordonnanz oder Ordonnanz ähnliche Waffen verwendet werden. Über die Zulassung weiterer Waffentypen entscheidet der Vorstand nach eingehender Prüfung abschliessend.

3.4. Combat

Werden die Anlagen für das Combat-Schiessen genutzt, sind neben den allgemeinen Vorschriften zusätzliche Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die Absperrungen beim Sitterstrandweg müssen geschlossen werden.

3.5. Waffenhandhabung

- a) Alle Teilnehmenden müssen über eine gute Waffenhandhabung verfügen. Sie müssen die grundlegenden Sicherheitsvorschriften kennen und beachten.
- b) Ist die Handhabung und das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen auch nach mehrmaligem Korrigieren mangelhaft und untragbar, kann die betroffene Person weggewiesen werden. Sie wird erst auf ein schriftliches Ersuchen hin und erst nach Prüfung der beanstandeten Punkte, durch mind. drei Vorstandsmitglieder, wieder zum Schiessen zu gelassen.
- c) Neumitglieder oder unerfahrene Schützen müssen diesbezüglich durch versierte Schützen, Schiessinstruktoren oder Schützenmeister instruiert und betreut werden. Nach deren O.K. kann der Schütze oder die Schützin selbständig die Schiessübungen absolvieren.

3.6. Nichtmitglieder

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass interessierte Personen zu einem Probeschiessen zugelassen werden können.

Voraussetzungen:

- 1) sie werden von einem Vereins- oder Vorstandmitglied betreut
- 2) der Betreuer sorgt für das Einhalten der Schiessvorschriften
- 3) die Angaben zur Person werden bei der Standaufsicht deponiert
- 4) pro Probe- oder Trainingseinheit wird der Betrag von Fr. 20.— bei der Standaufsicht bezahlt

die Probezeit ist jedoch befristet. Über die Dauer entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem / der interessierten Schützen / -in.

im Weiteren ist die interessierte Person anzuhalten, mit einer Lupi- oder Kleinkaliberwaffe zu beginnen. Die Probeschiessen sind auf der Lupi- oder 25-Meteranlage zu absolvieren.



3.7. Munition

Es darf lediglich Ordonnanzmunition (7.65 und 9 mm) verwendet werden, die bei unserem Verein gekauft wurde. Kleinkalibermunition sowie Wad Cutter Cal. .32 und Cal. .38 sind für das sportliche Schiessen zugelassen. Grössere Kaliber als .38 sind nicht gestattet. Weitere Munitionsarten, je nach bewilligtem Waffentyp, werden durch den Vorstand geprüft und allenfalls bewilligt.

4. Vermietung

- a) Die Schiessanlage oder Räumlichkeiten werden nur an Erwachsene (ab 18. Altersjahr) vermietet.
- b) Jedes Vereinsmitglied kann die Küche und das Restaurant für private Feste mieten. Für grössere Anlässe steht auch die "Lupi-Anlage" zur Verfügung. Für Speis und Trank ist selber zu sorgen.
- c) Im Vereinslokal sind keine Lebensmittel vorrätig resp. dürfen keine Lebensmittel liegen gelassen werden.
- d) Für grössere Zu- und Abtransporte kann die Zufahrt bis zur Anlage schonend benützt werden.
- e) Getränke sind bei der Firma Schützengarten AG zu beziehen, da mit dieser Firma ein Vertrag besteht. In Absprache mit den Vereinswirtsleuten können Getränke auch über sie bezogen werden.
- f) Räumlichkeiten müssen sauber und in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Grundsätzlich ist der Mieter für das Putzen und die Entsorgung sämtlicher Abfälle selber zuständig. Unsachgemässe Reinigung wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Materialkosten (Spezialreinigungsmittel) werden ebenfalls zusätzlich verrechnet.
- g) Die Schiessanlagen dürfen lediglich im Notfall als Fluchtweg benützt werden.
- h) Werden die Schiessanlagen zum Schiessen gemietet, müssen genügend Schützenmeister und Aufsichtspersonen vorhanden sein. Die Sicherheitsvorschriften und Schiesszeiten sind strickte einzuhalten. Zudem ist bei der USS eine separate Versicherung abzuschliessen.

4.1. Haftung

- Für alle entstandenen und verursachten Schäden in den Räumlichkeiten oder in der Umgebung der Anlage inklusive der Parkplätze haftet der Mieter. Schäden oder andere Probleme sind unverzüglich und persönlich einem Vorstandsmitglied zu melden.
- j) Der Schützenverein hat keine Versicherung für die durch den Mieter verursachten Schäden. Der Mieter haftet für sämtliche, während des Anlasses entstandenen Schäden in und um die Schiessanlage. Der Mieter muss die Versicherung selber abschliessen (Privathaftpflicht).
- k) Der Mieter ist gegenüber den Polizeischützen bei möglichen Reklamationen (insbesondere Lärmklagen!) von Teilnehmern oder Dritten verantwortlich.



- Bei Verlust des Schlüssels müssen die Kosten für das neue Schliesssystem vom Mieter übernommen werden.
- m) Wird wegen unsachgemässer Bedienung der Alarmanlage ein Fehlalarm ausgelöst, ist die abgegebene und auf der Homepage eingestellte Weisung zu beachten. Allfällige Einsatzkosten werden dem Verursacher verrechnet.
- n) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des achten Titels im Obligationenrecht über die Miete sinngemäss.

5. Parkplätze (PP)

Unserem Verein steht der Parkplatz bei der Kantine nur zur Verfügung, wenn die SG Ochsenweid keine 300 m Schiessübungen oder Anlässe abhalten. Für die Parkplätze weiter oben rechts in der Waldschneise und ganz oben vor der Barriere, auf beiden Seiten der Ochsenweidstrasse, bestehen keine Auflagen. Alle PP sind schonend und umweltfreundlich zu nutzen. Die Kosten für das Instand stellen von Schäden trägt der Verein. Bei unsachgemässer Benützung können die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Jeweils am Montag bzw. am Oster- und Pfingstdienstag und am Donnerstag können Vereinsmitglieder alle Parkplätze benützt.

Weitere Nutzer sind angehalten die Parkplätze, oberhalb der Barriere bei der Zufahrt zu benützen.

Die Stadtpolizei besitzt als einzige das Recht, sämtliche Parkplätze jederzeit zu nutzen.

5.1. Barrieren

Nach jedem Benützen der Schiessanlage muss die Barriere bei der Zufahrt wieder geschlossen werden. Dasselbe gilt führt die Barriere im "Dreispitz", wenn die Zufahrt bis zur Anlage benützt werden musste.

6. Bemerkungen

Die Schiessanlage liegt in einem Naturschutzgebiet. Die entsprechenden Richtlinien und Weisungen sind strikte einzuhalten (Schutzverordnung Sitter- und Wattbachlandschaft können auf der Homepage nachgelesen werden).

7. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Schiessanlage ist der Gerichtstand St.Gallen.

St.Gallen, 15. Mai 2014

Für den Vorstand

Präsident Gerhard Stucki